

Wo kann der Antrag auf Förderung gestellt werden?

Landratsamt Miltenberg
-Baurecht, Wohnraumförderung-
Frau Nowak
Zimmer 258
Telefon: 09371 501-377
allegra.nowak@lra-mil.de

Die Antragsunterlagen können Sie nach einer persönlichen oder telefonischen Beratung im Landratsamt Miltenberg erhalten.

Bitte beachten Sie:

Bereits durchgeführte Anpassungsmaßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn der Antrag auf Förderung innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Maßnahme (Auftragsvergabe) gestellt wird.

Landratsamt Miltenberg
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Stand 5/2020 - Abb. Titel/Innen: Adobe Stock

Wohnraumanpassung für Menschen mit Behinderung

Was wird gefördert?
Wer wird gefördert?
Wie wird gefördert?



Was wird gefördert?

Die Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung.

Darunter fallen insbesondere:

- Der Einbau behindertengerechter sanitärer Anlagen wie eine
 - bodengleiche Dusche,
 - ein Badewannenlifter,
 - Haltegriffe in der Dusche etc.
- Der Einbau eines Aufzugs, Treppenlifts oder einer Rampe.
- Die Beseitigung von Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohnung wie der Umbau des Eingangsbereichs, das Anbringen von Handläufen an den Treppen etc.

Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 1.000 € können nicht gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Menschen mit einer Behinderung (nachgewiesen durch einen Schwerbehindertenausweis, ein fachärztliches Attest oder die Pflegegrad-einstufung), die die Einkommensgrenze nach Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz nicht überschreiten.

Einkommensgrenzen:

Ein-Personen-Haushalt	22.600 €
Zwei-Personen-Haushalt	34.500 €
Für jede weitere Person	8.500 €

Betrachtet wird das Einkommen des Förderempfängers sowie der Personen, die mit dem Förderempfänger in einem Haushalt leben.

Wie wird gefördert?

Durch die Gewährung eines leistungsfreien Darlehens von bis zu 10.000 € abzüglich eines einmaligen Verwaltungskostenbeitrags in Höhe von 1 % der Darlehenssumme.

Der Darlehenshöchstbetrag von 10.000 € kann nur einmal je Wohneinheit gewährt werden.

(Nach Ablauf der Belegungsbindung von 5 Jahren und Bestätigung der bestimmungsgemäßen Belegung durch die Bewilligungsstelle wandelt sich das Darlehen in einen Zuschuss um.)

